

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Sturmgewehren und Kampfstiefeln sowie über einen teuerungsbedingten Zusatzkredit für die Panzer 87 Leopard (Rüstungsprogramm 1990)

vom 14. März 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 20 und 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1990¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Sturmgewehren 90 samt zugehöriger Munition und von Kampfstiefeln 90 sowie der Gewährung eines teuerungsbedingten Zusatzkredites für die Beschaffung der Panzer 87 Leopard nach der Botschaft vom 15. August 1990 (Rüstungsprogramm 1990) wird zugestimmt.

² Es werden hierfür folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.
a. für Sturmgewehre 90 und zugehörige Munition	1 076 000 000
b. für Kampfstiefel 90	66 000 000
c. für einen teuerungsbedingten Zusatzkredit zur Beschaffung der Panzer 87 Leopard	265 000 000

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Der Bundesrat regelt die Durchführung der Rüstungsmaterialbeschaffung. Er kann im Rahmen des Gesamtkredites geringfügige Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten vornehmen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 1. Oktober 1990

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

4106

Nationalrat, 14. März 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

¹⁾ BBl 1990 III 377

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Sturmgewehren und Kampfstiefeln sowie über einen teuerungsbedingten Zusatzkredit für die Panzer 87 Leopard (Rüstungsprogramm 1990) vom 14. März 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1991
Date	
Data	
Seite	1378-1378
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.